

## XII. Nachtrag zum Volksschulgesetz

Antrag der Redaktionskommission vom 23. April 2012

Art. 110bis Abs. 2:<sup>1</sup>

Eine Rekursstelle Volksschule besteht aus fünf nebenamtlich tätigen Mitgliedern. Wenigstens ein Mitglied verfügt über ein juristisches Studium mit Lizentiats- oder Master-Abschluss nach Art. 7 Abs. 1 Bst. a des eidgenössischen Anwaltsgesetzes vom 23. Juni 2000<sup>2</sup>.

---

<sup>1</sup> Die den XII. Nachtrag zum Volksschulgesetz (22.11.13) vorberatende Kommission beschloss am 20. Januar 2012, für das Anforderungsprofil der Juristinnen und Juristen in den Rekursstellen Volksschule auf die Übernahme der Formulierung aus dem Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (22.11.12; im Folgenden KESG) in Art. 110bis (neu) Abs. 2 des Volksschulgesetzes (sGS 213.1; abgekürzt VSG) zu verzichten – dies in der damaligen Annahme, dass Art. 6 KESG gestrichen bleibt; ein Anforderungsprofil für Juristinnen und Juristen war von der Regierung im Entwurf zum KESG vorgesehen, vom Kantonsrat jedoch in der 1. Lesung vom 30. November 2011 auf Antrag seiner vorberatenden Kommission aus Art. 6 KESG gestrichen worden. Das Anforderungsprofil fand indessen in der zweiten Lesung vom 20. Februar 2012 über einen vom Kantonsrat gutgeheissenen Rückkommensantrag wieder Eingang in Art. 6 KESG, vgl. Referendumsvorlage ABI 2012, 736. Damit erscheint der Redaktionskommission die die Übernahme der Formulierung aus Art. 6 KESG in Art. 110bis Abs. 2 VSG sinnvoll.

<sup>2</sup> SR 935.61.